



Geldwäscheprävention

Merkblatt Auslagerungsanzeige § 6 Abs. 7 Geldwäschegesetz (GwG)

für Verpflichtete des Landkreises Stade, Stand: Juli 2020

Die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen ist gem. § 6 Abs. 7 GwG anzeigepflichtig. Dies gilt auch für die Auslagerung der Verdachtsmeldepflicht nach § 45 Abs. 4 GwG. In der Anzeige ist darzulegen, dass keine Untersagungsgründe vorliegen. Die Prüfung der Voraussetzungen, ob Untersagungsgründe gegen die Auslagerung vorliegen, ist kostenpflichtig (Berechnung nach Zeitaufwand). Dies gilt auch, wenn die Prüfung das Ergebnis hat, dass keine Hinderungsgründe für eine Auslagerung bestehen. Die Anzeigepflicht liegt bei dem Unternehmen, das Pflichten auslagern möchte. Auch eine Auslagerung innerhalb einer Gruppe, z.B. auf das Mutterunternehmen, muss angezeigt werden. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen oder auch der Verdachtsmeldepflicht bleibt auch im Fall der Auslagerung beim Verpflichteten!

Eine Auslagerung liegt nur dann vor, wenn die Maßnahmen von einem Dritten durch-/ausgeführt werden. Eine externe Beratung, die Ihr Unternehmen bei der Durchführung der Maßnahmen nur unterstützt, ist nicht anzeigepflichtig.

1. Voraussetzung für die Auslagerung: Es ist eine vertragliche Vereinbarung über die Auslagerung zu treffen – diese ist der Auslagerungsanzeige beizufügen. Enthält die Vereinbarung zwischen Verpflichtetem und Dienstleister Aussagen zu den in der u.a. Checkliste genannten Punkten, sind wesentliche Grundlagen für eine Auslagerung geregelt. Klare Regelungen liegen auch im Interesse der Vertragsparteien! Sie können zur eigenen Überprüfung gerne die folgende Checkliste nutzen und diese auch Ihrer Auslagerungsanzeige zur Vereinfachung beifügen. Die Checkliste ersetzt jedoch nicht den individuellen Auslagerungsvertrag zwischen Ihnen und dem Dienstleister!

Table with 2 columns: Anforderungen, Anhaltspunkte/Hinweise. Row 1: 1. WAS wird ausgelagert? Der auszulagernde Bereich ist genau definiert. Row 2: 2. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Verpflichtetem und Dienstleister sind zweifelsfrei festgelegt und abgegrenzt, insbesondere, falls keine Totalauslagerung nach Nr. 1 erfolgt.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus Am Sande 2 21682 Stade Telefon: (0 41 41) 12-0 Telefax: (0 41 41) 12-1025 eMail: info@landkreis-stade.de www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24 SWIFT-BIC: NOLADE21STK Volksbank Stade-Cuxhaven eG IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00 SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag: 8.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

<p>3. Bei externen Geldwäschebeauftragten: Sind dem externen Geldwäschebeauftragten vertraglich ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion eingeräumt? Der Auftraggeber erteilt die Vertretungsbefugnis als Ansprechpartner im Sinne des § 7 Abs. 5 GwG in allen/definierten Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung. Regelung über die Meldung des Geldwäschebeauftragten gegenüber der Aufsichtsbehörde.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, Regelungen durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):</p> <p><input type="checkbox"/> Namentliche Anzeige des Geldwäschebeauftragten bei der Aufsichtsbehörde (siehe Vordruck). Wer den Geldwäschebeauftragten meldet, ist irrelevant – dass eine Meldung zu erfolgen hat, und wer dies übernimmt, sollte zur Rechtssicherheit geregelt werden.</p> <p>Hinweise: Der externe Geldwäschebeauftragte muss seinen Aufgaben nachkommen können. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Umsetzung der in allen Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung durch den externen Geldwäschebeauftragten angeordneten Maßnahmen</li> <li>- Der Informationsfluss des externen Geldwäschebeauftragten zu den Mitarbeitern des Unternehmens ist geregelt und sichergestellt</li> <li>- Der Auftraggeber gewährleistet den ungehinderten Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und Zugriffsrecht auf alle relevanten kundenbezogenen Daten.</li> <li>- Änderungsmanagement im Hinblick auf die Leistungs- und Qualitätsstandards</li> </ul>
<p>4. Festlegung der BEFUGNISSE in sonstigen Auslagefällen</p>	<p>Der Dienstleister muss seinen Aufgaben nachkommen können/muss z.B. Zugang zu erforderlichen Informationen haben.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Regelungen durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):</p>
<p>5. Gewährbietung dafür, dass der Dienstleister die Maßnahmen ordnungsgemäß durchführt</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, Referenzen/eigene Verpflichteteneigenschaft/Prüfungsberichte/Seminare/ausreichende Mittel und Verfahren...:</p> <p>Außerdem Beispiele für Regelungen (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laufende Kontrolle des Bereichs, der ausgelagert wurde, durch den Dienstleister zur Identifizierung und Beseitigung von Mängeln</li> <li>- Verpflichtung des Dienstleisters zur unverzüglichen Abgabe von Fehlermeldungen an das auslagernde Unternehmen (Bsp.: meldepflichtige Entwicklungen)</li> <li>- Einräumung von hinreichend flexiblen Kündigungsrechten: Die Flexibilität der Kündigungsfrist ist im Einzelfall – risikoorientiert - mit Blick auf die Bedeutung der Auslagerung für das Unternehmen zu beurteilen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht sollte bei langen Kündigungsfristen vereinbart sein</li> </ul>
<p>6. KONTROLLMÖGLICHKEITEN der Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 7 Nr. 3 GwG):  Jederzeit vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einschließlich des Zugangsrechts zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie des Rechts Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen, bzw.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, Regelungen durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):</p> <p>Hinweise: Hat der Dienstleister seinen Sitz außerhalb Deutschlands, ist ggf. sicherzustellen, dass Übersetzungen und/oder Anwesenheit mit Dolmetscher für Prüfungstätigkeit in Deutschland gestellt werden, um Aufsichtswahrnehmung nicht zu beeinträchtigen. Auch eine Weiterverlagerung auf Subunternehmer könnte dem entgegenstehen – würde aber auch per se der Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterliegen - vertragliche Regelung zur Klarstellung ggf. angebracht. Ausreichendes Fortbestehen der Prüfungsrechte nach Beendigung der Auslagerung: Relevante Unterlagen – soweit diese nicht an das auslagernde Unternehmen zurückgegeben werden - müssen entspre-</p>

Kopien/Scans o.ä. zu fertigen für die Aufsichtsbehörde sowie ggf. von dieser mit der Prüfung beauftragte Stellen	chend den gesetzlichen Fristen weiterhin verfügbar bleiben (Im Falle der Auslagerung der Aufbewahrungspflichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1d) GwG) müssen die Prüfungsrechte mindestens so lange bestehen, wie die Unterlagen nach GwG aufbewahrt werden müssen.)
<p>7. STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN für das Unternehmen (§ 6 Abs. 7 Nr. 2 GwG):</p> <p>Jederzeit vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einschließlich des Zugangsrechts zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie des Rechts Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen, bzw. Kopien o.ä. zu fertigen</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, Regelungen durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):</p> <p>z.B.: Der Dritte hat seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so dass die Steuerungen erschwert sind; es besteht eine Beeinträchtigung der Kontrollmöglichkeiten – Regelungsbedarf!. Regelung zum Fortbestehen der Prüfungsrechte nach Beendigung der Auslagerung. Weisungs- und Kontrollrechte für das auslagernde Unternehmen sind eingeräumt (z.B. regelmäßige Leistungsbeurteilung. Kündigungsmöglichkeiten.</p>

## 2. Darlegungspflicht: Es dürfen keine Untersagungsgründe vorliegen, das heißt:

- Der Dienstleister muss die Gewähr dafür bieten, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und
- Die Steuerungsmöglichkeiten des Verpflichteten werden nicht beeinträchtigt und
- Die Aufsichtswahrnehmung durch die Aufsichtsbehörde wird nicht beeinträchtigt

### Hinweis:

**Die Darlegungspflicht, dass keine Untersagungsgründe vorliegen, besteht eigenständig, vollständig und in schriftlicher Form**, das heißt: Die alleinige Vorlage des Auslagerungsvertrages (s. o.) wird der Darlegungspflicht i.d.R. nicht gerecht, es kann aber in der Darlegung u.a. auf entsprechende Vertragspassagen hingewiesen werden. Es ist zur Darlegung hilfreich, z. B. auch vorhandene Referenzen, Lehrgangsbescheinigungen und Lebensläufe (Geldwäschebeauftragte), Prüfberichte oder vergleichbare Dokumente beizulegen, die die Eignung des gewählten Dienstleisters untermauern.

---

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Je nach Sachlage können auch zusätzliche Unterlagen verlangt werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822ff), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1328).

Weitere Informationen: <https://www.landkreis-stade.de/> - Wirtschaft-Verkehr-Bauen - Geldwäscheprävention